

führungsbestimmung; in dieser Besprechung können jedoch keine Beschlüsse über das Konkursverfahren gefaßt werden. Der Richter soll in ihr darauf hinwirken, daß sich die Gläubiger mit dem Schuldner über die weitere Behandlung ihrer Forderungen einigen. Es empfiehlt sich, zu dieser Besprechung außer dem Vertreter des Kreditinstituts auch den Gemeinschuldner selbst und den Konkursverwalter zu laden. Ergibt die Besprechung, daß zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner eine Einigung nicht zu erzielen ist und daß mit der Stellung eines neuen Konkursantrages oder mit größeren Einzelvollstreckungen nach Einstellung des Verfahrens zu rechnen ist, die trotz der Gewährung eines Kredits zur Zahlungsunfähigkeit führen werden, so soll das Gericht den Gemeinschuldner darauf hinweisen, daß eine Einstellung des Konkursverfahrens nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zwar einen Aufschub, aber keine endgültige Sicherung bedeutet. Dem Gemeinschuldner ist daher anzuraten, der Einstellung zu widersprechen, damit das Konkursverfahren weitergeführt werden kann. In diesem Falle wird dann natürlich ein Kredit, der in der Regel nur unter der Voraussetzung der Einstellung des Konkursverfahrens gewährt wird, nicht zur Verfügung gestellt werden. Es liegt daher auch im Interesse der Gläubiger, eine Vereinbarung über die Tilgung der Schuld mit dem Gemeinschuldner abzuschließen. Widerspricht der Gemeinschuldner nicht und liegen die oben aufgezählten Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens vor, so hat das Gericht das Verfahren nach § 1 der 6. Durchführungsbestimmung einzustellen. Das Gericht kann nicht von sich aus in solchen Fällen auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners von einer Einstellung des Verfahrens absehen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Einstellung des Verfahrens treffen der Gemeinschuldner und die Dienststelle der Abgabenverwaltung, indem sie Einstellungsanträge stellen oder der Einstellung widersprechen.

In den Fällen, in denen die Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens erforderlich ist, ist eine Gläubigerversammlung einzuberufen (§ 4 Abs. 2). Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist als Gegenstand der Beschlußfassung die Abstimmung über die Einstellung des Verfahrens anzugeben. Die Gläubigerversammlung kann kurzfristig anberaumt werden, da das Gericht den Gemeinschuldner auf die Notwendigkeit der Rücksprache mit den einzelnen Gläubigern ja bereits hingewiesen hat und daher angenommen werden kann, daß die Gläubiger informiert sind. Stimmen die Gläubiger der Einstellung zu, so bedeutet dies ebenso wie die Zustimmung nach § 202 der Konkursordnung keinen Verzicht auf die Forderung oder die Beitreibung der Forderung. Ein solcher Beschluß wird es dem Schuldner aber erleichtern, mit den Gläubigern Tilgungsvereinbarungen abzuschließen. An der Abstimmung können diejenigen Gläubiger teilnehmen, die Konkursforderungen angemeldet haben. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gläubiger von mindestens 75 Prozent der angemeldeten Konkursforderungen der

Einstellung zustimmen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag auf Einstellung des Verfahrens abzulehnen. Zu den Konkursforderungen des § 4 Abs. 2 gehören nicht die Abgabeforderungen.

Hat das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einstellung geprüft, so hat es über den Einstellungsantrag zu entscheiden. Liegen die Voraussetzungen zur Einstellung vor, so muß das Gericht noch vor Erlaß des Einstellungsbeschlusses den Konkursverwalter darauf hinweisen, daß die Einstellung erfolgen wird und er nach § 3 Abs. 4 für die Sicherstellung der Masseansprüche zu sorgen hat, die nicht aus den laufenden Einnahmen berichtigt werden konnten. Die Sicherstellung der Masseansprüche ist deshalb erforderlich, damit die Massegläubiger nach Aufhebung des Konkursverfahrens nicht schlechter gestellt sind als die Konkursgläubiger. Die Sicherstellung kann vor allem durch Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung erfolgen. Die Sicherstellung hat auch bei bestrittenen Masseansprüchen zu erfolgen und ist daher noch kein Anerkenntnis eines Masseanspruchs. Im Hinblick auf die bindende Wirkung eines Anerkenntnisses des Konkursverwalters für den Gemeinschuldner (§ 7 Abs. 2) soll der Konkursverwalter bei der Sicherstellung daher ausdrücklich erklären, ob er den Masseanspruch bestreitet oder anerkennt. Das Gericht hat, wenn es den Tag bestimmt, an dem die Einstellung in Kraft treten soll, die Zeit zu berücksichtigen, die der Konkursverwalter zur Sicherstellung der Masseansprüche benötigt. Auch hier hat das Gericht die Pflicht nachzuprüfen, ob der Konkursverwalter seinen Pflichten nachkommt.

Der Tag, an dem die Einstellung in Kraft tritt, wird in der Regel einige Zeit nach der Verkündung des Einstellungsbeschlusses liegen. Das Gericht muß dabei beachten, daß die Beschränkung des Verfügungsrechts des Konkursverwalters sich auf die Führung eines Betriebes hemmend auswirken kann. Es muß aber auch dem Gemeinschuldner die erforderliche Zeit gewähren, damit er sich um die Erlangung eines Kredites bemühen kann. Schließlich braucht der Konkursverwalter Zeit, die Masseansprüche sicherzustellen. Der Zeitraum zwischen dem Eingang des Einstellungsantrages und dem Wirksamwerden des Einstellungsbeschlusses soll jedoch nicht länger als drei Monate sein.

Bei der Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses ist die Anordnung über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane (Zentralblatt 1953 S. 203) zu beachten.

Der Gemeinschuldner hat die Gerichtsgebühren, die gerichtlichen Auslagen sowie die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters zu tragen. Für das Verfahren der Entscheidung über den Einstellungsantrag werden keine Gebühren erhoben. Bei der Festsetzung der Vergütung für den Konkursverwalter werden in der Regel Abschnitt I Ziffer 2e (Weiterführung des Geschäftes) und Abschnitt IV Ziffer 1e (Vorzeitige Beendigung des Konkursverfahrens) der Richtlinie für die Vergütung der Konkursverwalter Anwendung finden können.

An unsere Leser

Die vorliegende Nummer enthält mit dem Beitrag von Nathan wiederum eine eingehende Rezension einer rechtswissenschaftlichen Monographie, die jener Schriften, die das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft im Rahmen seiner „Schriftenreihen“ herausgegeben hat.

Die Redaktion ist seit längerer Zeit der Auffassung, daß es unzureichend ist, auf derartige Publikationen lediglich in der Form einer kurzen Buchbesprechung hinzuweisen. Sie hat deshalb den Versuch unternommen, den Inhalt der Schriften von Lekschas „Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung“ (NJ 1953 S. 35) und „Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme“ (NJ 1953 S. 481), von Geräts „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ (NJ 1953 S. 129) und von Klenner „Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes“ (NJ 1953 S. 290) in selbständigen Artikeln unseren Lesern nahezubringen, und beabsichtigt, dies auch mit

weiteren Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft zu tun. Hierdurch sollte und soll erreicht werden, daß unsere Leser, auch wenn sie nicht alle Schriften selbst studieren können, doch einen Überblick über den Inhalt wichtiger rechtswissenschaftlicher Publikationen erhalten und daß sie eher dazu veranlaßt werden, sich mit dieser oder jener Schrift selbst eingehend zu beschäftigen.

Die ausführliche Würdigung solcher Neuerscheinungen durch die „Neue Justiz“ könnte gleichzeitig eine Hilfe und Orientierung für Studienzirkel, Fachseminare oder dgl. sein, die sich in gemeinsamen Aussprachen mit den Problemen auseinandersetzen und sie zu klären suchen.

Es erscheint an der Zeit, unseren Lesern die Frage vorzulegen, ob und wie weit diese Zielsetzung erreicht wurde, ob die genannten Artikel zum Anreiz für die selbständige Lektüre dieser wissenschaftlichen Schriften geworden sind und ob sie das eigene Studium erleichtert haben.

Die Redaktion